

82. Verliert der Minderjährige, welcher eine Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hat, nach dem Eintritte der Volljährigkeit die Eigenschaft als Benefiziarerbe, wenn er die von seinem Vormunde bei dem Erbschaftsantritte versäumten Vorschriften der Artt. 793. 794 B.G.B. nicht nachträglich erfüllt?

II. Civilsenat. Urth. v. 2. März 1894 i. S. Witwe Joh. A. (Kl.)  
w. K. A. (Bekl.) Rep. II. 8/94.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte Rosa A., eine Tochter des im Jahre 1885 verstorbenen Kaufmannes Johann A. aus dessen erster Ehe mit der bereits im Jahre 1868 verstorbenen Margaretha geb. N., stand als Erbin ihrer Mutter mit der Witwe zweiter Ehe des Johann A. und deren beiden Kindern in Teilungsverhandlungen wegen der Gütergemeinschaft erster Ehe. Die hierzu gehörigen Immobilien wurden im Jahre 1884 versteigert, und der Erlös bei einem Notar hinterlegt. Diesen Ausstand ließ die Beklagte im Jahre 1892 für eine ihr als Erbin ihres Großvaters B. N. gegen die Gütergemeinschaft erster Ehe ihrer Eltern zustehende, bei den Teilungsverhandlungen vom 18. Oktober 1874 überwiesene Forderung pfänden. Witwe A. erhob jedoch im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Klage auf Aufhebung der Pfändung, indem sie behauptete, daß die erwähnte Forderung der Beklagten durch Konfusion erloschen sei. Die Klägerin mußte anerkennen, daß die Beklagte auf die Erbschaft ihres Vaters verzichtet, und daß sie die Erbschaft ihrer Mutter unter der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses angetreten habe, machte aber in letzterer Beziehung verschiedene Gründe dafür geltend,

daß die Beklagte gleichwohl als unbedingte Erbin zu behandeln sei, u. a. deshalb, weil bei Antretung der mütterlichen Erbschaft von Seiten ihres Vormundes die Formvorschriften der Artt. 793. 794 B.G.B. nicht beobachtet und auch von ihr selbst nach erreichter Volljährigkeit nicht nachgeholt worden seien.

Auß den Gründen:

„Die Forderung der Beklagten, welche ihr als Erbin des B. N., des Vaters ihrer vorverstorbenen Mutter, bei den Teilungsverhandlungen vom 18. Oktober 1874 überwiesen worden ist, würde zu drei Achten durch Konfusion erloschen sein, wenn die Beklagte als vorbehaltlose Erbin ihrer Mutter zu betrachten ist, da letztere, wie festgestellt, für die genannte Schuld des Johann A. als Teilhaberin der ehelichen Gütergemeinschaft mitverpflichtet war. Das Oberlandesgericht hat jedoch den von den Klägern behaupteten Eintritt der Konfusion zu Gunsten der Beklagten deshalb nicht angenommen, weil letztere die mütterliche Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten habe, wodurch nach Art. 802 Ziff. 2 B.G.B. die Vermischung des dem Erben persönlich gehörigen Vermögens mit der Erbschaftsmasse verhindert, und dem Erben das Recht gewahrt wird, seine Forderung gegen die Erbschaftsmasse geltend zu machen und zur Vollstreckung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung sind von dem Vertreter der Revision Angriffe unter verschiedenen Gesichtspunkten gerichtet worden.

Zunächst wurde gerügt, daß der von klägerischer Seite gemachte Einwand, es fehle an den Formen, welche das Gesetz zur Erlangung der Eigenschaft eines Benefiziarerben vorschreibe (Artt. 793. 794 B.G.B.), insbesondere an einem in öffentlicher Form errichteten Inventare, mit Unrecht aus dem Grunde der Minderjährigkeit der Beklagten bei Antritt der mütterlichen Erbschaft verworfen worden sei.

Bei den in Frage stehenden Streitigkeiten ist davon auszugehen, daß der vormundtschaftliche Vertreter der Beklagten, welche sich bei dem am 11. August 1868 eingetretenen Erbanfalle noch im Kindesalter befand, die Erbschaft der Mutter unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten hat. Nach dem auf diesen Erbanfall unmittelbar in Anwendung kommenden Art. 461 B.G.B. konnte die Annahme nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Nachlaß-

verzeichnisses geschehen; die Formvorschriften für den Erbschaftsantritt mit diesem Vorbehalte im allgemeinen sind in den Artt. 793. 794 B.G.B. gegeben. Daß diese zum Schutze der Gläubiger wie der Erben gereichenden Formvorschriften auf den Erbschaftsantritt Minderjähriger nicht anwendbar seien, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen; wohl aber ist der Vorschrift des Art. 461 B.G.B. in ihrer absoluten Fassung die Bedeutung beizulegen, daß der Minderjährige durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes der Rechtswohlthat des Inventares nicht verlustig gehen kann, daß der antretende minderjährige Erbe von Rechts wegen Benefiziarerbe ist. Im Einklange hiermit befindet sich die Vorschrift des § 50 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, daß der Mündel der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig werde.

Es fragt sich aber, ob die Beklagte die Eigenschaft einer Benefiziarerin nicht mit der Großjährigkeit, welche sie im Jahre 1888 erreichte, verloren habe. Mehrere Schriftsteller (Aubry und Rau, Cours de droit civ. franc. Bd. 6 § 612 S. 406; Demolombe, C. de Code Nap. Bd. 14 Nr. 337) sind der Ansicht, welche auch in einem neueren Urtheile des französischen Kassationshofes (bei Dalloz 1888, I. S. 345; Sirey 1888, I. S. 366) Annahme gefunden hat, daß mit dem Aufhören der Minderjährigkeit oder Interdiction auch dieses Privileg wegfalle, sodaß dann der Erbe die während seiner Minderjährigkeit bezw. Interdiction vernachlässigten formellen Erfordernisse des Benefiziums nachzuholen hätte, um der Behandlung als unbedingter Erbe zu entgehen, wozu ihm bald eine dreißigjährige Frist, bald nur die Fristen des Art. 795 B.G.B. und nach Art. 798 a. a. D. nachgesuchte neue Fristen zugestanden werden. Dieser Rechtsansicht kann für den hier allein zur Erörterung stehenden Fall eines während der Minderjährigkeit des Erben mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bereits erfolgten Erbschaftsantrittes nicht beigetreten werden. Die Bestimmung des Art. 461 B.G.B., daß der Vormund eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen könne, schützt den Minderjährigen nicht bloß während der Minderjährigkeit gegen die Folgen von Unterlassungen des Vormundes

in Beziehung auf die Vorschriften der Artt. 793. 794 B.G.B., sondern hat die Bedeutung, daß der Minderjährige überhaupt nicht unbedingter Erbe werden kann, wobei hier dahingestellt zu bleiben hat, welche Wirkung einem Urteile zukäme, welches einen Minderjährigen gleichwohl als unbedingten Erben verurteilt hätte. Wenn aber zu Gunsten des Minderjährigen der von seinem Vormunde unter der Rechtswohlthat des Inventares erklärte Erbschaftsantritt, als dem gesetzlichen Auftrage entsprechend, somit unter den vorgeschriebenen Formen vollzogen gilt, der Minderjährige also wirklicher Benefiziarerbe geworden ist, so kann auch nicht angenommen werden, daß diese Eigenschaft mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit ihr Ende erreiche, oder daß der Erbe ihrem Verluste nur durch Nachholung der Formvorschriften entgehen könne. Der Mündel ist nicht in bedingter Weise, sondern definitiver Benefiziarerbe geworden und verliert diese Eigenschaft nach erlangter Volljährigkeit außer dem Falle des Art. 801 B.G.B. nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht (Artt. 778. 800 B.G.B.) . . .